

3. Änderungssatzung vom XX.XX.2021 der Satzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2021 (Drucksache-Nr.: xxxxx/21) die nachfolgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb vom 22. Mai 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dies vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß den §§ 13 bis 19 dieser Satzung verantwortlich.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wie folgt gefasst:

(1) Ist *der* Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird *er* durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

3. Bestellung des Werkausschusses und *die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie der Stellvertreter des Werkleiters,*

§ 14 wird wie folgt gefasst:

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den *Werkleiter* geleitet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung für den Erfurter Sportbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister